

55. Sind bei der Wertbemessung auch die neben der Hauptforderung verlangten Zinsen außer Betracht zu lassen, die über den gesetzlichen Zinssatz hinaus zum Ausgleich eines Schadens verlangt werden?

RPD. §§ 4, 546.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Oktober 1938 i. S. S. u. Co. (Kl.)
w. Verein f. S. u. G. e. B. in Ligu. (Bekl.). VIA 268/38.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht und das von der Klägerin für die Revisionsinstanz nachgesuchte Armenrecht wegen Fehlens der Revisionssumme verjagt worden aus folgenden

Gründen:

Die Klägerin hat von ihrer angeblich wesentlich höheren Forderung einen Teilbetrag von 6500 RM. nebst 8 v. H. Zinsen eingeklagt. Zuerkannt sind ihr 1300 RM. nebst 5 v. H. Zinsen. Der Streitwert für den Revisionsrechtszug beträgt daher nur 5200 RM. Die Klägerin versucht zwar, die Revisionssumme durch Einbeziehung der Zinsforderung für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 15. September 1938 (Tag des Berufungsurteils), soweit sie 4 v. H. oder doch den zuerkannten Hundertsatz übersteigt, zu errechnen. Hierin kann ihr jedoch nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RM. 1927 S. 1308 Nr. 1, S. 2129 Nr. 28) verlieren die

neben der Hauptforderung verlangten Zinsen, die über den gesetzlichen Zinssatz hinaus zum Ausgleich eines Schadens gefordert werden, allein dieses Zweckes und ihres Entstehungsgrundes wegen nicht die Rechtsnatur von Zinsen und sind daher bei der Wertbemessung außer Betracht zu lassen. An dieser Rechtsprechung, welche die Streichung des Wortes „Schäden“ in § 4 ZPO. durch das Gesetz vom 18. August 1923 (RGBl. I S. 813) bereits berücksichtigt, ist festzuhalten, insbesondere auch gegenüber der von Jonas-Bohle (II 2 zu § 4 ZPO.) vertretenen gegenteiligen Ansicht. Entscheidend ist, wie das bereits in JW. 1927 S. 1308 Nr. 1 dargelegt worden ist, der für die Zinsberechnung auch jetzt noch zutreffende Gedanke, daß die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte nicht durch die Schwierigkeit der Wertermittlung derartiger Nebenforderungen aufgehalten werden soll. Beträge, die in der Form von Zinsen beansprucht werden, sind daher bei Anwendung des § 4 ZPO. auch nach der Gesetzesänderung von 1923 entsprechend ihrer Benennung und Berechnung als Zinsen zu behandeln, auch wenn sie sachlich als Schadenersatz gefordert werden. Hätte der Gesetzgeber derartige Zinsbegehren nicht als Verlangen von Zinsen, sondern als Schadenersatzforderungen behandelt wissen wollen, so würde er das sicherlich zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht haben. Da er es nicht getan hat, ist davon auszugehen, daß er bei der Wertbemessung derartige Beträge nicht berücksichtigt wissen wollte, sondern nur Schäden, die in anderer Form als der eines Zinsanspruchs geltend gemacht werden. Daran ändert der Umstand nichts, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nur vertragmäßige und gesetzliche Zinsen kennt. Denn als Zinsen, d. h. als Entgelt für die Entziehung der Nutzung eines Kapitalbetrags, werden auch die Beträge gefordert, die in deren Form über den gesetzlichen Zinssatz hinaus begehrt werden. Ob und unter welchem bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkt die Forderung begründet ist, ist eine andere Frage und hier nicht entscheidend.

Daß im vorliegenden Falle die Klägerin die Zinsen lediglich als Nebenforderung geltend macht, kann noch weniger als in dem in JW. 1927 S. 1308 Nr. 1 entschiedenen Falle zweifelhaft sein, da sie ihren positiven Schaden im Rahmen ihrer Hauptforderung noch besonders berechnet hat.

Die Revisionssumme ist hiernach nicht erreicht. Eine Revision bietet daher keine Aussicht auf Erfolg.